

Satzung über Leistung, Kostenersatz und Entgelt der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Annaburg

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 22 Brandschutz- Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, S. 190) in der derzeit gültigen Fassung, sowie den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Annaburg am 19.05.2011 folgende Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Annaburg unterhält im Stadtgebiet eine Freiwillige Feuerwehr als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Annaburg bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben im Stadtgebiet.
- (3) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr bei böswilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen durch private Feuermeldeanlagen oder die Benutzung der öffentlichen Fernmeldeleistungswege durch die Betreiber privater Feuermeldeanlagen.
- (4) Diese Satzung gilt auch für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Annaburg in Gemeinden, die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienen sind. Erfüllt eine im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienende Gemeinde auf Dauer Ihre Rechtspflicht zur Errichtung und Erhaltung einer eigenen Feuerwehr nicht, hat der Träger der Feuerwehr die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur grundsätzlichen Anwendung dieser Satzung einzuholen.
- (5) Diese Satzung ist anzuwenden, wenn die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Annaburg außerhalb ihrer Einsätze im Rahmen des Katastrophenschutzes außerhalb der gesetzlich bestimmten Nachbarschaftshilfe zum Einsatz kommt.

§ 2 Allgemeines

- (1) Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Stadtgebiet und Nachbarschaftshilfe gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung, bei
 - a) Schadensfeuern (Bränden),
 - b) bei technische Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage
 - c) bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und der gleichen verursacht sind,
 - d) zur Brandverhütung und zum vorbeugen Brandschutz, ausgenommen der Feuerwehrsicherheitsdienst(Brandsicherheitswache)
 - e) als Ausbildung oder Übung deklarierten Einsätzen der Feuerwehr.
- (2) Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlichen oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden gegen Verursacher und in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, die unter § 2 (2) fallen und andere Einsätze, die eine Pflichtaufgabe nach dem Brandschutzgesetz darstellen, wird Kostenersatz erhoben. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt zusätzlich folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:

- a) Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
- b) Hilfeleistung zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen

- (Aufräumungsarbeiten und sonstige Anschlussarbeiten sowie Nebenarbeiten wie Beleuchten und Absperren etc. nach Unfällen)
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 (3) Satz 2 BrSchG
 - d) Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG,
 - e) Leistungen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung (Fehlalarm), eingeschlossener Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen.

§ 4

Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem Brandschutzgesetz Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind kostenersatzpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffe, soweit keine Brandgefahr besteht,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e) Einfangen von Tieren, Suchen nach Tieren, Bergen von Katzen aus Bäumen,
- f) Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- und Hilfsgeräten,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften mit oder ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel).

§ 5

Kostenersatzschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen nach § 2 Abs.2, § 3 Buchstabe a, b, d, e und § 4 dieser Satzung:
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat (Verursacher), § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der derzeit gültigen Fassung, über die Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen gilt entsprechend. Ist der Kostenersatzschuldner noch nicht Volljährig oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, ist auch derjenige kostenersatzpflichtig dem die Sorge für diese Person obliegt,
 - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 SOG LSA über die Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen (Zustandshaftung) gilt entsprechend. Eine Zustandshaftung ist auch gegeben und bedingt den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr, wenn die Gefahr (auch Anscheinsgefahr), beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist. Die Haftung trifft den Fahrzeughalter (Eigentümer), den Verfügungsberechtigten (Fahrzeugführer) oder denjenigen anderen, der die tatsächliche Gewalt über das Fahrzeug ausübt (unbefugte Benutzung),
 - c) die Betreiber von Brandmeldeanlagen, wenn durch diese ein Fehlalarm ausgelöst wird oder wenn die Auslösung des Fehlalarms durch die Nutzung öffentlicher Leitungswege verursacht wurde,
 - d) derjenige in dessen Auftrag und Interesse die Leistungen erbracht werden,
 - e) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr auslöst,
 - f) nach § 3 c dieser Satzung die ersuchende Gemeinde.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Kostenersatz wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatztarifes erhoben.
- (2) Kostenersatz wird nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes bei Fahrzeugen und Geräten ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrrätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Berechnungszeitraum = Ausrückzeit bis Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft). Beträgt die Dauer des Einsatzes weniger als 30 Minuten, wird in der Berechnung eine halbe Stunde in Ansatz gebracht. Bei einer Einsatzdauer über 30 Minuten wird eine volle Stunde berechnet. Für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden dem Kostenersatztarif alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zu Grunde gelegt.
- (3) Der Berechnungszeitraum der Einsatzkräfte beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Beträgt die Dauer des Einsatzes weniger als 30 Minuten, wird in der Berechnung für die erste angefangene Stunde eine volle Stunde in Ansatz gebracht. Bei einer Dauer des Einsatzes über die erste Stunde hinaus, wird bei einer Einsatzzeit von weniger als 30 Minuten eine halbe Stunde und für eine Einsatzzeit über 30 Minuten eine volle Stunde berechnet.
- (4) Entstehen der Stadt durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Füllkosten, Prüfungskosten, Ersatzbeschaffungskosten, bei Unbrauchbarkeit der Verlust von Sachen), so sind sie, soweit den Kostenersatzpflichtigen ein Verschulden trifft, zusätzlich denjenigen nach Abs. 2 zu erstatten. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel, Trockenlöschpulver, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 10 Prozent berechnet. Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
- (5) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Einsatzkräften, Fahrzeugen, Geräten- und Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz nach dem Umfang der für den Einsatz benötigten Mittel berechnet. An- und Abfahrtszeiten der nicht benötigten Einsatzmittel werden angesetzt.

§ 7 Entstehen der Kostenersatzschuld

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistungen. Das gilt auch, wenn der Kostenersatzpflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung auf Grund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrräften zu vertreten sind, unmöglich wird.
- (2) Vor Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistungen kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden. Die Höhe wird nach der im Einzelfall beantragten Leistung bemessen, hilfsweise nach den Kosten in vergleichbaren Fällen.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt. Der Kostenersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Kostenersatzanspruch wird bei Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA), in der derzeit gültigen Fassung, vollstreckt.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können gemäß § 13 a (1) KAG LSA ganz oder teilweise auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch auf Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Ansprüche aus dem Schuldverhältnis nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10 Haftung

Die Stadt Annaburg haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 11 Schlussbestimmung

Die Verwaltung wird ermächtigt, die in der Anlage aufgeführten Kostenersatztarife nach Kosten rechnenden, marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten aufwandsgerecht anzupassen und bei Neuanschaffungen von Ausrüstungs- und/oder Ausstattungsmitteln der Freiwilligen Feuerwehr zu erweitern (§ 22 Abs. 3 BrSchG).

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über Leistungen, Kostenersatz und Entgelt der Freiwilligen Feuerwehren
 1. der Verwaltungsgemeinschaft Annaburg vom 04.12.2001
 2. der Verwaltungsgemeinschaft „Heideck“ Prettin vom 26.01.1994außer Kraft.

Annaburg, den

Bürgermeister